



**Richtlinien
zur Feststellung der
Brauchbarkeit von Jagdhunden
im Land Nordrhein-Westfalen**

Gültig ab dem 26.03.2026



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
im Deutschen Jagdverband**

Landesvereinigung der Jäger

Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 26.03.2026

A: Allgemeine Regelungen

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 30 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) sind bei Such-, und Bewegungsjagden, bei der Jagd auf Schnepfen und Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Bei der Ausbildung und Prüfung für die Jagd auf Wasserwild sind:

- der § 30 (3) LJG NRW
- die Ordnungsvorschrift -Anhang A- zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LJG NRW für die Wasserjagd zu beachten.

Bei der Ausbildung von Jagdhunden in Schwarzwildgattern sind § 30 (5) LJG NRW und die Richtlinien des Anhang B zu beachten.

2. Arbeitsgebiete und Nachweise

2.1 Arbeitsgebiete Brauchbarkeit

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden, und zwar

- 2.1.1 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ und/oder
- 2.1.2 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“ und/oder
- 2.1.3 für das Arbeitsgebiet „Stöbern“.

2.2 Nachweis Schwarzwildgatter

- 2.2.1 Der Nachweis über die Einarbeitung von Jagdhunden für die Jagd am Schwarzwild kann gemäß Anhang B durch Überprüfung des Verhaltens und Benehmens am Schwarzwild in einem von der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter anerkannten Schwarzwildgatter erfolgen und wird bescheinigt.

3. „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“

Ein Jagdhund gilt als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 3.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 3.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 3.3 Bringen von Haarwild auf der Schleppe
- 3.4 Bringen von Federwild auf der Schleppe
- 3.5 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild
- 3.6 Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit
- 3.7 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
- 3.8 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

4. „Nachsuche auf Schalenwild“

Die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild betrifft vorwiegend den Aufgabenbereich, ein beschossenes Stück Schalenwild zu finden, das in der Nähe des Anschusses verendet ist (Totsuche). Für schwierigere Nachsuchen sollen grundsätzlich geeignete und besonders ausgebildete und geprüfte Jagdgebrauchshunde eingesetzt werden.

Unter dieser Voraussetzung gilt ein Jagdhund als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- | | |
|-----|---|
| 4.1 | Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit) |
| 4.2 | Schußfestigkeit im Feld oder Wald |
| 4.3 | Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) oder Nachsuche auf natürlicher kalter Gesund- oder Wundfährte |

5. „Stöbern“

Ein Jagdhund gilt als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Stöbern“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 5.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 5.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 5.3 Stöbern

A: vom Stand aus geschnallt oder

B: vom Führer begleitet

- 5.4 Laut
- 5.5 Verhalten am Stück (Anschnaideprüfung)

6. Erläuterungen

- 6.1 Die Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen wird nach diesen Richtlinien festgestellt.

- 6.2 Eine Leistung gilt als genügend, sofern sie die Anforderungen der „Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land NRW (BPO NRW)“ gem. Abschnitt B erfüllt.
- 6.3 „Anerkannte Prüfungen“ im Sinne von Ziffer 2 sind die Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B sowie Prüfungen nach Prüfungsordnungen des JGHV, der JGHV-Mitgliedsvereine und der übrigen Landesjagdverbände sofern sie die Anforderungen gem. Ziffern 3, 4 und 5 erfüllen.
- 6.4 Sofern einzelne Prüfungen nicht alle Anforderungen gem. Ziffern 3, 4 und 5 erfüllen, sind Zusatzprüfungen in den entsprechenden Fächern im Anschluss oder im Rahmen der jeweiligen Prüfung erforderlich. Dies kann im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung geschehen. Erfolgen die Zusatzprüfungen zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land NRW im Rahmen einer anderen anerkannten Prüfung i. S. von Ziffer 2, so sind auch in diesen Fällen alle Bestimmungen gem. Abschnitt B einzuhalten.
- 6.5 Die Festlegung der „anerkannten Prüfungen“ und der ggf. erforderlichen Zusatzprüfungen erfolgt durch den LJV NRW auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnungen. Prüfungsordnungen anerkannter Prüfungen, die den Anforderungen gemäß BPO NRW nicht oder durch Änderungen nicht mehr entsprechen sind dem LJV NRW anzuzeigen.
- 6.6 Die Brauchbarkeit kann auch für solche Jagdhunde bestätigt werden, die auf einer anderen anerkannten Prüfung als den Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B in allen Fächern gem. Ziffern 3, 4 oder 5 genügende Leistungen erbracht haben, ohne die jeweils angestrebte Prüfung bestanden zu haben.
- 6.7 Ein Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung von Jagdhunden für die Jagd am Schwarzwild kann im Schwarzwildgatter erfolgen. Sofern dies durch Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer und Leistungszeichen

der Zuchtvereine des JGHV entsprechend den Bestimmungen dieser PO nachgewiesen wird, gilt die tierschutzkonforme Einarbeitung als nachgewiesen.

7. Übergangsregelung

Bisher erteilte Bestätigungen über die Brauchbarkeit von Jagdhunden behalten ihre Gültigkeit für das jeweilige Arbeitsgebiet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 15.08.2022 außer Kraft.

B: Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land Nordrhein-Westfalen (BPO NRW) und Nachweisen gemäß Anhang B

**§ 1
Durchführung**

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen können für die Arbeitsgebiete „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ oder „Nachsuche auf Schalenwild“ oder „Stöbern“ durchgeführt werden.
- (2) Nachweise gemäß Anhang B über die Einarbeitung von Jagdhunden für die Jagd am Schwarzwild können im Schwarzwildgatter erbracht werden.
- (3) Brauchbarkeitsprüfungen und Nachweise gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter werden grundsätzlich von den Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen (LJV NRW) veranstaltet. Diese können auch einen Verein im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters mit der eigenverantwortlichen Durchführung beauftragen, der dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angehört (Veranstalter). Der Landesjagdverband NRW kann die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung einem oder mehreren dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angehörenden Vereinen im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen, insbesondere wenn diese über die Mitgliedschaft in der JKV NRW im LJV NRW vertreten sind (Veranstalter). Veranstalter und Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich.
- (4) Die Prüfungsordnung und alle erforderlichen Formblätter sind auf Anforderung beim LJV NRW erhältlich.
- (5) Alle Hunde sind in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen (Reviervhältnissen) zu prüfen.
- (6) Brauchbarkeitsprüfungen dürfen nur in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar abgehalten werden.

(7) Eine Brauchbarkeitsprüfung „Stöbern“ darf nur im Rahmen einer Jagd stattfinden.

§ 2

Richtereinsatz

(1) Der Veranstalter bestellt für jede Brauchbarkeitsprüfung sowie für Nachweise gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter eine/n vom JGHV anerkannten Verbandsrichter/in als Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin.

(2) Jede Richtergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern. Ist ein Richter an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, kann ein erfahrener Jäger, der selbst Hundeführer ist, als Notrichter neben zwei Verbandsrichtern eingesetzt werden (aber nicht als Richtero Mann/-obfrau).

(3) Alle Verbandsrichter müssen die Qualifikation für die Fächer der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfung besitzen und in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein. Sie müssen im Besitz der BPO NRW und mit deren Inhalt vertraut sein. Dazu bieten LJV NRW und Veranstalter regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen (Richterschulungen) mit dieser Thematik an.

(4) Die Richter werden vom Veranstalter bestellt; er kann die Entscheidung über die Zusammensetzung der Richtergruppe und die Bestellung des Richtero Mannes/ der Richtero frau dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin übertragen. Er soll für Richter und Helfer eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.

(5) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen einzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen. In der Richterbesprechung ist den Richtern und Teilnehmern ein Programm mit Gruppeneinteilung und den daraus hervorgehenden Daten der Hundeführer und der zu prüfenden Hunde (mind. Namen, Zuchtbuch-/Chipnummer, Geschlecht, Rasse, Wurfdatum, lebende Ente bereits geprüft) auszuhändigen.

(6) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter einen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Das gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (ersten bis dritten Grades), verheiratet, verschwägert oder von ihm geschieden sind oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

(7) Eine Richtergruppe darf am Prüfungstag nicht mehr als sechs Hunde prüfen, sie darf bei Stöberprüfungen (§ 8) nicht mehr als vier Hunde prüfen. Jede Richtergruppe muss die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen. Es kann in Fachrichtergruppen geprüft werden. Eine Fachrichtergruppe darf am Prüfungstag nicht mehr als 12 Hunde prüfen.

Bei Nachweisen gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter kann eine Richtergruppe maximal 12 Hunde an einem Tag beurteilen.

(8) Die nötigen Anordnungen für den Ablauf der Prüfung gibt der Richtero Mann/ die Richtero frau für seine/ihre Gruppe. Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Bei Nachweisen gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter ist den Anweisungen des Gattermeisters Folge zu leisten. Der Gattermeister ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung aller tierschutzrelevanter Bestimmungen und Weisungen auch gegenüber den Richtern.

(9) Der Obmann/die Obfrau trägt für seine/ihre Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann/die Obfrau ist der/die alleinige Sprecher/in der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann/die Obfrau damit einverstanden ist.

(10) Die Richtersitzung muss nach Beendigung der Prüfung aller Hunde unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin abgehalten werden.

§ 3 Zulassung

(1) Zugelassen werden Jagdhunde, die an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen. In Ausnahmefällen können andere Jagdhunde **dieser** Rassen und deren Kreuzungen zugelassen werden.

(2) An der Prüfung teilnehmende Hunde dürfen nicht im gleichen Jahr gewölft worden sein. Das Mindestalter muss 8 Monate sein. Für das Arbeitsgebiet „Stöbern“ ist das Mindestalter von 15 Monaten einzuhalten. Ihre Identität ist nachzuweisen (Tätowierung und/oder Chip-Nummer). Hunde, bei denen die Identität nicht festgestellt werden kann, sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die Ahnentafel, Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen, sonstige Identitätsnachweise und Nachweise über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin vor Beginn der Prüfung zu übergeben.

(3) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze zu machen. Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin, Richter und Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

(4) Der Führer hat einen gültigen Jagdschein nachzuweisen (dies gilt auch für Zusatzprüfungen und bei Nachweisen gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter).

(5) Bei einer Brauchbarkeitsprüfung und bei Nachweisen gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter darf ein Hundeführer nicht mehr als zwei Hunde führen. Prüfungsleiter/Prüfungsleiterin und Richter dürfen keinen Hund führen.

(6) Mit Dressurhilfsmitteln geführte Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen. Auf Stöberprüfungen gem. § 8 geführte Hunde müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (z.B. Schutzweste, Warnweste,

Warnhalsung) und dürfen nur hier mit GPS-Ortungsgeräten geführt werden.

(7) Nicht zugelassen werden Hunde, die ihre Brauchbarkeit gemäß BPO NRW bereits durch eine andere anerkannte Prüfung (z.B. VGP) nachgewiesen haben.

§ 4

Ausschreibung, Nennung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfungen und Nachweise gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter müssen dem LJV NRW vor dem Prüfungstermin angezeigt werden. Sie sind zusätzlich im Mitteilungsblatt „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Dies gilt nicht für Zusatzprüfungen.

(2) Ausschreibung und Anzeige beim LJV NRW müssen folgende Angaben enthalten:

- (a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnr.)
- (b) Art, Termin und Ort der Prüfung
- (c) Meldeschluß-Termin
- (d) Art der Herstellung der Schweißfährten (im Tropf- oder Tupfverfahren), ob ggf. 600 m-Fährten angeboten werden können, sowie für den Fährtenschuh die Angabe der Wildart der verwendeten Schalen und des Schweißes.
- (e) Höhe des Nenngeldes

(3) Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin schriftlich unter Verwendung des als Anlage abgedruckten Vordrucks bei der in der Ausschreibung genannten Stelle gemeldet werden. Bei der Nennung ist anzugeben, ob der Hund bereits zuvor auf einer anderen Prüfung an der lebenden Ente geprüft wurde. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung vom Veranstalter übersandt. Bei verspätet eingehenden Nennungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

(4) (a) Bei der Nennung für die Stöberprüfung (§ 8) muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung

geführt werden soll (vom Stand aus geschnallt oder vom Führer begleitet).

(b) Bei der Nennung für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 7) muss verbindlich angegeben werden, auf welcher Fährte der Hund geführt werden soll (400m oder 600m und Schweiß oder Fährtschuh), sofern diese Möglichkeiten ausgeschrieben sind.

(5) Mit der Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen der Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen sowie im Falle der Nennung zu Nachweisen gemäß Anhang B der jeweiligen Gatterordnung.

(6) Für jeden gemeldeten Hund ist der bestehende Versicherungsschutz mit der Nennung zu bestätigen.

§ 5 Nenngeld

(1) Zur Deckung der Kosten der Brauchbarkeitsprüfung, der Prüfung von Zusatzfächern und der Nachweise gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter wird ein Nenngeld erhoben. Für Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglieder des LJV NRW sind, ist mindestens das doppelte Nenngeld zu zahlen.

(2) Das Nenngeld ist mit der Abgabe der Nennung einzuzahlen. Falls eine Zahlung bis zum Meldeschluss nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(3) Das Nenngeld verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn ein Hund für eine Brauchbarkeitsprüfung oder für einen Nachweis gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter gemeldet ist und daran nicht teilnimmt, sofern er nicht vor dem Meldeschluss durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen wurde.

(4) Über die Kosten der Prüfung oder des Nachweises gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter hat der Veranstalter eine prüfungsfähige Abrechnung zu erstellen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine Vorlage bei anderen Stellen (Jagdbehörde oder LJV NRW) erfolgt nur nach Anforderung.

(5) Von der Prüfung oder vom Nachweis gemäß Anhang B im Schwarzwildgatter kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

- (a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
- (b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
- (c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
- (d) Führer heißer Hündinnen, die sich nicht den diesbezüglichen Anordnungen des Prüfungsleiters/*der* Prüfungsleiterin oder der Richter fügen und
- (e) Führer, die gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 8 verstoßen.
- (f) Führer die vor, während und nach der Prüfung durch Ihr Verhalten gegen die Waidgerechtigkeit und die Tierschutzbestimmungen verstoßen sowie Teilnehmer, die durch Beleidigungen gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern dem Ansehen der Jägerschaft schaden.

§ 6

Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“

Folgende Fächer werden geprüft:

(1) Gehorsam

Die Teilfächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen; dabei muss der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen.

(a) Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

(b) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der angeleinte Hund am Stand neben seinem Führer ruhig zu verhalten, er soll nicht winseln und darf nicht Laut geben. Bei der Abgabe von Schrotschüssen darf er nicht an der Leine reißen. Es muss innerhalb des Treibens mehrfach und durch den Führer mindestens einmal geschossen werden.

(c) Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch Stangenholz muss der Hund bei locker durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muß beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

(a) Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30-40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.

(b) Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(3) Bringen von Haarwild auf der Schleppe

(a) Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen auf bewachsenem Boden zu legen und muss ca. 300 m lang sein. Das Wild wird, von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuß unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß mindestens 80 m betragen. Sie dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

(b) Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart (je nach Wunsch des Führers) frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

(c) Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, dass er vom Hund möglichst nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

(d) Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(e) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf etwa die ersten 30m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

(f) Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Als „Ansetzen“ gilt dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen.

(g) Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

(4) Bringen von Federwild auf der Schleppe

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken ca. 200 m weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

(5) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

(a) Ein Stück Federwild wird so im Gelände mit hoher Deckung (mindestens 50 m breit) ohne Schleppe ausgebracht, dass der Hund weder das Ausbringen noch das Wild eräugen kann.

(b) In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus in Freiverlorensuche möglichst gegen den Wind finden, er muß das Stück bringen. Der Führer darf seinen Hund nach Aufnahme der freien Suche unterstützen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

(6) Wasserarbeit

Die Ordnungsvorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LJG NRW für die Wasserjagd (siehe Anhang A) ist zu beachten. Beim Schießen am Wasser sind Nicht-Blei-Schrote zu verwenden.

Es werden folgende Teilfächer in dieser Reihenfolge geprüft:

(a) Schußfestigkeit

Eine tote Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muß (ohne weitere Hilfen, z. B. Steinwurf) innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während er auf die Ente zu schwimmt, gibt, wenn der Hund etwa die Hälfte der Wegstrecke schwimmend zurückgelegt hat, der Führer oder im Ausnahmefall ein sonstiger Berechtigter einen Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente ab. Der Hund muß die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen (Zutragen bzw. Anladen). Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

(b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(ba) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schußfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu plazieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß.

(bb) Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muß sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat. Stößt der Hund bei dieser Arbeit zufällig auf eine Ente, so ist auch diese Arbeit i. S. v. § 6 (6) (c) zu bewerten. Das Fach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ ist an der zuvor ausgelegten Ente nachzuholen.

(bc) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte oder-wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

(bd) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(ca) Eine kurzzeitig flugunfähige Stockente (Ente) wird unverletzt in der Deckung ausgesetzt (gem. Anhang A Ziffer 7.). Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschußentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(cb) Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sofern sich die Gelegenheit ergibt und der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt oder die Ente abstreicht, ist sie vom Führer oder im Ausnahmefall von einem sonstigen Berechtigten zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, die nicht eigens zu Übungs- oder Prüfungszwecken ausgesetzt ist (natürliches Vorkommen), so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(cc) Kann die Ente nicht erlegt werden, wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(cd) Die erlegte (oder geworfene oder gegriffene) Ente muß vom Hund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte oder wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

(ce) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Die Arbeit ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann.

§ 7

Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“

Die Hunde werden in folgenden Fächern geprüft (bei Brauchbarkeitsprüfungen gem. §§ 6, 7 oder 8 am selben Tag jedoch nur einmal in den Fächern "Gehorsam" und "Schußfestigkeit im Feld oder Wald"):

(1) Gehorsam

siehe § 6

(2) Schussfestigkeit im Feld oder Wald

siehe § 6

(3) Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von ca. 400 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Für schwierigere Nachsuchen sollen grundsätzlich geeignete und besonders ausgebildete und geprüfte Jagdgebrauchshunde eingesetzt werden. Auf diese Besonderheit muss der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin alle Hundeführer im Verlauf der Prüfung hinweisen.

Im Einzelfall kann zum Nachweis der Brauchbarkeit anderer Bundesländer auf der künstlichen Rotfährte in einer Länge von ca. 600 m (Maximallänge) geprüft werden. Der Veranstalter entscheidet über die optionale Durchführung.

(a) Vorbereitung der Schweißfährten

(aa) Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von etwa 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

(ab) Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ____, gelegt ____ Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muß im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.

(ac) Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren oder unter Verwendung von Fährtenschuhen hergestellt werden. Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schalen und Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut

(Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt werden.

(ad) Ein Richter der betreffenden Gruppe muß am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbare Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuß zum Stück. Der Fährtenleger muß stets als Letzter gehen.

(ae) Für die ca. 400 m / ca. 600 m lange Schweißfährte darf nicht mehr als 1/4 Liter und bei der Verwendung von Fährtenschuhen nicht mehr als 0,1 Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Die Fährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

(af) An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle eine dementsprechende Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muß sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, daß er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, daß sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

(b) Durchführung der Schweißarbeit

(ba) Die Schweißarbeit ist am mindestens 6m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

(bb) Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, daß der Hund abgekommen ist, ohne

daß der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

(bc) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

(bd) Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

(be) Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 8

Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Stöbern“

In der Stöberprüfung sollen Hunde nachweisen, dass sie in der Lage sind, Begegnungen zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Diese Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen selbständig oder in Verbindung mit ihrem Führer und verfolgen dabei aus Gründen des Tierschutzes und der jagdlichen Notwendigkeit das Wild laut.

Des Weiteren soll mit der Stöberprüfung in der Jägerschaft Verständnis für den erfolgreichen, selbstständig jagenden Stöberhund geweckt werden, und Jagdveranstalter sollen die Möglichkeit erhalten, geeignete Hunde für den beabsichtigten tierschutzkonformen Jagdeinsatz auszuwählen.

Die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer ist **nicht** vorgeschrieben. Sie richtet sich nach den Vorgaben und Abläufen der Jagd. Alle Teilnehmer müssen die von der Jagdleitung vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

(1) Gehorsam

Siehe § 6

(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

siehe § 6

(3) Stöbern

A: vom Stand aus geschnallt

B: vom Führer begleitet

(a) Eine Stöberprüfung darf nach dieser PO nur anlässlich einer Jagd durchgeführt werden.

(b) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere deckungsreiche Einstände mit hinreichend gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muss einzeln in einer mindestens 3 ha großen Parzelle mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden. Ist nicht genügend Waldgelände vorhanden, können ausnahmsweise für vom Stand aus geschnallte Hunde (A) auch Maisschläge und/oder trockenstehende Schilfflächen als Stöbergelände mit einer maximalen Größe von ca. 5 ha verwendet werden. Für vom Führer begleitete Hunde (B) sind Maisschläge- und/oder Schilfflächen als alleiniges Stöbergelände nicht zulässig.

(c) Die Richter und weitere vom Richterobmann/der Richterobfrau benannte Teilnehmer (z. B. Schützen) müssen das Stöbergelände umlaufen und umstellen. Sie sollen das Verhalten des Hundes und evtl. auswechselndes Wild beobachten und den Richterobmann/die Richterobfrau anschließend informieren.

(d) Der Führer eines **vom Stand geschnallten Hundes (A)** darf seinen Stand nicht verlassen. Ausnahmen zum Schutz des Hundes sind nach Absprache mit der Jagdleitung/ Richtergruppe zulässig. Vom Stand geschnallte Hunde müssen spur- und/oder fährtenlaut jagen (spl. bzw. ftl.).

Wird der Hund **beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B)**, müssen mindestens zwei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Vom Führer begleitete Hunde müssen mindestens sichtlaut (sil.) oder laut (lt.) jagen.

(e) Jeder Hund ist einzeln mindestens 15 Minuten lang in einem Geländeabschnitt zu prüfen, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat. Er muß während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Wardecke o. ä. tragen.

(f) Der Hund muss ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Er soll auf Kommando planmäßig, gründlich und weit ausholend die Deckung absuchen und dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlassen hat. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei Wildberührung möglich. Arbeiten an Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend vom Hund gearbeitet wird, bleiben unberücksichtigt. Konnte mangels Wildvorkommen kein Wildkontakt herbeigeführt werden, gilt der Hund als nicht geprüft.

(g) Die sporadische Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.

(h) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Fall in demselben Gelände zu überprüfen.

(i) Wird festliegendes Wild (insbesondere Schwarzwild) nur kurz verbellt, ohne es zum Verlassen der Deckung zu bewegen, müssen die Richter kontrollieren, um welches Wild es sich handelt. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.

(j) Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit des jeweiligen Hundes festzuhalten, wie lange er gestöbert, wie oft er Wild gefunden, wie lange er es verfolgt hat und wann er vom Stöbern zurückgekehrt ist.

(k) Hunde, die mit wenig Kontakt zum Führer oder eng und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Weites und anhaltendes Überjagen ist unerwünscht. Soweit keine besonderen Umstände (z.B. krankes oder sich stellendes Wild, Einfangen des Hundes durch Dritte)

vorliegen, müssen die Hunde, um die Prüfung zu bestehen, innerhalb folgender Zeiten selbstständig zum Führer zurückkehren:

- a) vom Stand geschnallte Hunde (A) innerhalb ca. 1,5 Stunden
- b) vom Führer begleitete Hunde (B), die spur- und fährtenlaut jagen innerhalb ca. 0,5 Stunden
- c) vom Führer begleitete Hunde (B), die nur sichtlaut oder laut jagen innerhalb ca. 0,25 Stunden

Kommt der Hund auf dem Rückweg erneut an Wild, so beginnt die Zeitspanne von neuem.

Hunde, die gesucht werden müssen, können die Prüfung, sofern keine besonderen Umstände (s.o.) vorliegen, nicht bestehen.

(4) Laut

(a) Der Hund muss das gefundene Wild eine längere Strecke anhaltend laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Dabei ist der Laut festzustellen: Sichtlaut (sil) am Fuchs oder Hase, Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), Fährtenlaut am Schalenwild (fl), Laut in der Dickung bei nicht festzustellendem Haarwild auf Sicht, Fährte oder Spur (lt). Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Nicht hinreichend laute und/oder nachweislich waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(b) Waidlaut sind Hunde, die vom Schnallen an oder beim Stöbern laut werden, ohne Wild zu verfolgen oder ohne eine Spur/Fährte zu arbeiten.

(5) Verhalten am Stück (Anschnaideprüfung)

(a) Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so wird im Anschluss an die Stöberarbeit ein nicht aufgebrochenes Stück Schalenwild an einer übersichtlichen Stelle ausgelegt.

(b) Der Hund muss in ca. 50 m Entfernung von dem Stück entfernt gegen den Wind zum Suchen aufgefordert werden. Dabei darf der Führer seinen Hund unterstützen, muß aber mindestens 30 m von dem Stück entfernt bleiben. Spätestens, wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.

(c) Der Hund muss das Stück innerhalb von fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder nach dem Finden selbständig weitersuchen.

(d) Totengräber, Anschneider und hochgradige Rupfer haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 9 **Bewertung**

(1) Die BPO NRW enthält "Muss" - und "Soll"-Bestimmungen. "Mußbestimmungen" sind in allen Einzelheiten (auch in der negativen Form - z. B. "darf nicht"-) genau zu befolgen. Bei einem Verstoß gegen „Mußbestimmungen“ darf die jagdliche Brauchbarkeit nicht festgestellt werden. Eine eventuell fehlerhaft bestätigte Brauchbarkeit ist durch den LJV NRW zu widerrufen. "Sollbestimmungen" sind grundsätzlich einzuhalten.

(2) Der Hund muss bei den voneinander unabhängigen Prüfungen gem. § 6, § 7 oder § 8 in jedem Fach mindestens genügende Leistungen erbringen. Für die Arbeiten nach dem Schuß ist entscheidend, daß der Hund den Führer in den Besitz des Stückes Wild bringt. Stil der Arbeit und Art der Ausführung spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

(3) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, daß der Hund den Anforderungen nicht genügt. Aggressive, handscheue oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sind die Leistungen eines Hundes ungenügend, darf er in dem betreffenden Arbeitsgebiet nicht weiter geprüft werden. Aggressive Hunde müssen von der

Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(5) Die Entscheidung der Richter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen getroffen hat, soll der Obmann/die Obfrau oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(7) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der BPO NRW, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§ 10 Dokumentation

(1) Das Prüfungszeugnis dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung und Feststellungen über die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes (Anlage). Dabei ist, abhängig von den Prüfungsinhalten, zu unterscheiden zwischen der Brauchbarkeit für die Arbeitsgebiete

- Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) oder
- Nachsuche auf Schalenwild oder
- Stöbern.

(2) Der Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter bescheinigt das Verhalten und Benehmen am Schwarzwild zur Bejagung von Schwarzwild.

(3) Das Prüfungszeugnis sowie der Nachweis ist vom

Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin, den zuständigen Richtern und dem Vertreter der zuständigen Kreisjägerschaft zu unterschreiben. Bei Verwendung von Durchschreibesätzen genügt die einmalige Unterschriftsleistung. Wird das Zeugnis auf andere Weise hergestellt, sind alle Unterschriften auf dem Original (Hundeführer) erforderlich, auf den Kopien genügt neben den eingedruckten Namen der Richter die Unterschrift des Vertreters der Kreisjägerschaft.

(4) Das Zeugnis ist dem Hundeführer (auch bei nicht erfolgreicher Prüfung) am Prüfungstag auszuhändigen, sofern dieser noch anwesend ist.

(5) Die für den LJV NRW bestimmten Formblätter

- "Zeugnis und Bestätigung über die Brauchbarkeit eines Jagdhundes"
- "Richtereinsatz bei Brauchbarkeits-/Zusatzprüfungen oder Nachweisen im Schwarzwildgatter"

sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vorzulegen. Diesen Formblättern sollte ggf. der Antrag auf Gewährung einer Bezuschussung beigelegt werden.

(6) Jede Prüfung im Fach "Stöbern mit Ente" ist mit dem festgestellten Ergebnis zusätzlich in die Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise, einzutragen ("Stöbern mit Ente" BP NRW am ____ Ergebnis: ____). Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin zu unterschreiben.

(7) Jede Teilnahme an einer Brauchbarkeitsprüfung nach § 8 „Stöbern“, sowie der Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter ist in der Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise einzutragen. Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung sowie des Nachweises gemäß Anhang B

(1) Brauchbarkeitsprüfungen nach §§ 6 und 7 oder eine Zusatzprüfung können nur bei Nichtbestehen wiederholt werden; die erneute Vorstellung

eines Hundes aus anderen Gründen ist unzulässig. Dabei ist nur die Wiederholung aller Fächer gemäß § 6 (Ausnahme: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer – s. Anhang A) oder § 7 möglich.

Eine Brauchbarkeitsprüfung nach § 8 „Stöbern“ sowie der Nachweis gemäß Anhang B über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter kann nur bei Nichtbestehen einmal (ebenfalls in allen Fächern) wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn der Hund mangels Wildvorkommen als nicht durchgeprüft gilt (siehe §8 (3) f.).

(2) Hunde, die lediglich eine Zusatzprüfung ablegen sollen, sind in allen erforderlichen Zusatzfächern erneut zu prüfen.

§ 12 Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung vorgestellten Hundes zu.

(2) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört worden sind. Soweit ein Richter im Rahmen seines Ermessens entscheidet, sind Einsprüche unzulässig; es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmißbrauch.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter/der Prüfungsleiterin, dem anwesenden Beauftragten der verantwortlichen Kreisjägerschaft oder dem betreffenden Richterobmann/der betreffenden Richterobfrau unter gleichzeitiger Entrichtung von € 25,00 Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird nur erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, ansonsten verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

(5) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Diese müssen anerkannte Verbandsrichter sein.

(6) Der Einsprucherhebende und der Prüfungsveranstalter benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen den Vorsitzenden. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung, wird der Vorsitzende vom Prüfungsveranstalter benannt.

(7) Mitglied der Einspruchskammer darf nicht sein, wer mit einer vom Einspruch betroffenen Person (z. B. dem Einsprucherhebenden oder einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe) verwandt (ersten bis dritten Grades), verheiratet, verschwägert oder von ihr geschieden ist oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betroffenen Hundes bzw. dessen Nachkommen der ersten Generation.

(8) Mitglieder der Einspruchskammer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben nach Anhörung der Betroffenen und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.

(9) Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf

(a) Zurückweisung des Einspruchs.

(b) Berichtigung der Bewertung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch.

(c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung der Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin zu veranlassen und zu überwachen. Er bestimmt eine Richtergruppe für die Wiederholungsprüfung. Diese Prüfung soll nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(10) Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken.

(11) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen. Bei einer Entscheidung gegen den Einsprucherhebenden wird die Einspruchsgebühr auf dessen Kostenanteile angerechnet.

(12) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung enthalten muß. Diese Niederschrift ist durch den Veranstalter mit den übrigen Prüfungsunterlagen beim LJV NRW vorzulegen.

(13) Bei groben Verfahrensfehlern (z. B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung beim LJV NRW beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Landesobmann für das Jagdgebrauchshundewesen im LJV NRW zu richten. Der Obmann beruft, unter seinem Vorsitz eine Kommission (LJV-Arbeitsgruppe). Die Entscheidung der Kommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Eine weitere Beschwerdeführung ist nicht möglich.

Dortmund, den _____

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen
Das Präsidium

Anhang A

Ordnungsvorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LJG NRW für die Wasserjagd

Präambel

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz (BJG), § 3 Nr. 8 Tierschutzgesetz und § 30 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Diese Ordnungsvorschriften definieren die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zur Vorbereitung auf die Ausübung der Wasserjagd nach den Vorgaben des § 30 LJG NRW i. d. Fassung vom 13.03.2019.

Regelungen

1. Eine verantwortliche Person - VR JGHV - ist für jede organisierte Übung oder Prüfung vom veranstaltenden Verein im Voraus zu bestimmen. Sie hat auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnungsvorschrift zu achten.
2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.
3. Neben den Verantwortlichen Personen i. S. v. 1. ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
4. Im Falle von wiederholten Verstößen verantwortlicher Personen ist diesen die Verantwortung zu entziehen.

5. Unberührt bleibt sowohl die Möglichkeit straf- oder ordnungsrechtlicher Verfolgungen als auch verbandsinterner Disziplinarverfahren.
6. Bei jeder Ausbildung und Prüfung ist sicherzustellen, dass
 - a. regelmäßig nur solche Führerinnen und Führer ihre Hunde vorbereiten oder
prüfen lassen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind,
 - a. kein Hund an insgesamt mehr als drei Enten ausgebildet wird,
 - b. grundsätzlich nur eine Ente zur Prüfung eines Hundes eingesetzt wird. Die Verwendung einer weiteren ist nur dann zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte z.B. bei vorzeitigem Abstreichen.
 - d. Hunde, die an ausgesetzten Enten arbeiten, zuvor auf ihre Schussfestigkeit im Wasser und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung überprüft worden sind.
 - e. für die Wasserarbeit mit lebenden Enten nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft wird.
7. Zur Wasserarbeit dürfen ausschließlich voll ausgewachsene und unverletzte Stockenten verwendet werden. Deren Flugfähigkeit darf ausschließlich nach der „Prof. Müller-Methode“ (Papiermanschette über einzelnen Schwungfedern einer Schwinge) kurzzeitig (für max. 15 Minuten) eingeschränkt werden.
8. Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. Gelegenheit haben, schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken zu können. Sie müssen bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

9. Gewässer, die für die Übung oder Prüfung genutzt werden, müssen hinsichtlich ihrer Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), ihrer Tiefe (Breite) von stellenweise 6 m, ihrer Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und ihrer Deckung (möglichst mind. 500 qm überwiegend zusammenhängendes Schilf) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten jederzeit voll ausnutzen kann.
10. Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung am Übungs- oder Prüfungsort zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das jeweilige Gewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen ferngehalten werden.
11. Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen. Sichthetzen sind unverzüglich abzubrechen. Die Arbeit eines Hundes ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.
12. Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten.
13. Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
14. Bei jeder Übung oder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
15. Hunde, die einmal eine mindestens genügende Prüfungsleistung im Fach Stöbern mit Ente erbracht haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung.
16. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

Anhang B

Richtlinien für den Nachweis über die Einarbeitung im Schwarzwildgatter zur Überprüfung des Verhaltens und Benehmens am Schwarzwild, in einem von der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter anerkannten Schwarzwildgatter, zur Bejagung von Schwarzwild.

1. Voraussetzung und Zulassung

- 1.1 Nachweis mindestens einer Brauchbarkeit gem. Ziff. 3, 4 oder 5 Teil A dieser Richtlinie
- 1.2 Nachweis von in der Regel maximal drei vorangegangenen Übungen im Schwarzwildgatter, wobei der Hund hierbei in der Regel im Prägagatter tierschutzkonform ausgebildet worden sein muss.
- 1.3 Hunde, die bereits gemäß Teil A Ziffer 6. 7 dieser Richtlinie ein Leistungszeichen eines JGHV-Zuchtvereines oder ein Nachweis in einem Schwarzwildgatter eines anderen Bundeslandes erbracht haben, erhalten keine Zulassung für die Überprüfung des Verhaltens und Benehmens im Schwarzwildgatter gem. Anhang B dieser Richtlinie.

2. Leistungsanforderungen

- 2.1 Finden
Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von fünf Minuten die Sauen suchen und finden.
- 2.2 Verhalten und Benehmen am Schwarzwild
Er soll mindestens drei Minuten ohne Führerunterstützung mit gutem Laut an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen.
Verlässt der Hund unter drei Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet.

3. Beenden und Bewerten der Arbeit

Die Arbeit an den Sauen wird nach maximal fünf Minuten abgebrochen und beendet. Die Arbeit des Hundes wird mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Prüfung wird abgebrochen.

4. Nachweis

Die erfolgreiche Arbeit im Schwarzwildgatter wird mit dem Formblatt des LJV NRW „Nachweis über die Einarbeitung eines Jagdhundes im Schwarzwildgatter“ bescheinigt